

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 117/66BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Hermine H [REDACTED] geb. Fr [REDACTED],
S [REDACTED]-G [REDACTED] (Seine et Oise), C [REDACTED] Nr. 1,

- Prozeßbevollmächtigter: [REDACTED] -
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wustenbergh, Wilden, Dr. Loewenheilm und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. September 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

80

- 3 -

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c ZPO geschaffen. Außerdem lassen sich nicht feststellen, daß die Klägerin einen Schaden im Sinne des § 115 ZPO erlitten habe.

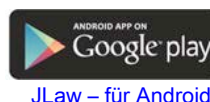
Die sofortige Beschwerde, welche darin gipfelt, die Klägerin habe ihr einziges Vermögen in Deutschland gehabt und hieraus ihr Einkommen bezogen, wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was diese Rüge betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV 2B 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 ZPO 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ABG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenhein